



Hygienekonzept (Stand 11.11.2021)

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Dieses Hygienekonzept beruht auf dem Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums vom 11.11.2021 und setzt die amtlichen Vorgaben des Ministeriums um.

1. Allgemeine Regeln

- gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen 20-30 Sek.)
- Einhalten der Hust- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Abstand halten: 1,5 m, falls dies möglich ist
- Vermeidung von unnötigem Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Vermeidung von Durchmischung der Schüler, soweit dies schulorganisatorisch und pädagogisch möglich ist
- Im Religions-/Ethikunterricht und zum Teil im WG-Unterricht müssen Klassengruppen aus schulorganisatorischen Gründen gemischt werden; hier reduziert eine blockweise Sitzordnung im Klassenzimmer das Infektionsrisiko
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen **Maskenpflicht**. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht
- Im **Außenbereich (z.B. Pausenhof) besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB**
- Die MNB muss die Reduzierung von Aerosolen gewährleisten. Deshalb ist es wichtig, dass die MNB eng am Gesicht anliegt. Für Grundschüler ist eine Alltags- (Community-)Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird empfohlen.
Face-Shields als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sind nicht gestattet (Ausnahmen sind nur mit ärztlichem Attest möglich). Klarsichtmasken sind i.d. Regel nicht zulässig.

Für Lehrkräfte und nicht-unterrichtendes Personal besteht mindestens OP-Masken-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht, wenn übergeordnete Stellen dies anordnen.

Für diese Personen gilt zudem: Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung kann die Maske abgenommen werden, wenn ein fester Sitz- oder Stehplatz erreicht wurde und ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt ist.



2. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

- **Siehe Informationsschreiben für Eltern und Erziehungsberechtigte**
„Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ vom 11.11.2021
- Quarantänebestimmungen: Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben und Anweisungen des Gesundheitsamtes.

3. Selbsttestungen/Pooltests

- **Die Teilnahme am Unterricht ist weiterhin nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die Testpflicht**
- **Pooltestungen** werden zweimal pro Woche durchgeführt
- Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pool-Testergebnisse informiert
- Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht
- Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf
- Ab dem 20.09.2021 werden in der Schule zweimal pro Woche Pooltests durchgeführt: Jgst. 1/2 und 2/3 am Montag und Mittwoch/ Jgst. 4 am Dienstag und Donnerstag.
- Alternativ kann ein PCR-Test (< 48h) bzw. ein POC-Schnelltest (<24h) in der Schule vorgezeigt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus.

4. Betreten des Schulhauses

- Beim Betreten des Schulhauses besteht die **Möglichkeit zur Handdesinfektion**; alternativ müssen die Hände gewaschen werden
- Die Schule ist weiterhin ab 7.15 Uhr geöffnet. **Kinder sollen sich aber nur in Ausnahmefällen vor 7.30 Uhr in der Schule aufhalten.** Die **Kinder gehen ab 7.30 Uhr selbst-**



ständig ins Klassenzimmer und werden dort **ab 7.30 Uhr von den Lehrkräften beaufsichtigt**.

- In den Gängen befinden sich Markierungen auf dem Boden, um den nötigen Abstand zu visualisieren

5. Verlassen des Schulhauses

- Nach Schulschluss werden die Kinder ab 01. Oktober einzeln in Abständen in die Pausenhalle geschickt
- **Alle Klassen** verlassen das Schulhaus **über den Haupteingang**
- **Kinder, die in der Mittagsbetreuung angemeldet sind**, gelangen über die Durchgangstüre im Keller zu den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung

6. Hygienemaßnahmen im Klassenzimmer

- **Während des Unterrichts**, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich **Maskenpflicht**
- Die **Abstandsregeln zwischen den Schülern/Lehrkräften können im Klassenzimmer** nicht immer eingehalten werden. Es wird auf möglichst großen Abstand geachtet.
- Ein möglichst großer Abstand zur Lehrkraft (1,5m) soll eingehalten werden
- **Frontale Sitzordnung wird bis auf Weiteres noch beibehalten.**
- **Partner- und Gruppenarbeiten** im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von Experimenten) sind **möglich**
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände
Sollte aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Arbeit mit Tablets oder Computern
Die Geräte müssen, wenn möglich, nach Gebrauch gereinigt werden. Vor und nach dem Gebrauch werden die Hände gewaschen.



- **Lüften der Klassenzimmer**

Die Klassenzimmer werden mindestens **alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten bei komplett geöffneten Fenstern intensiv gelüftet** (→ Stoß- oder Querlüftung)

Auch während des Unterrichts wird regelmäßig gelüftet, wenn die CO₂-Messgeräte eine hohe CO₂-Konzentration anzeigen

Eine **ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!**

Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.

Eine angemessene Aufsicht der Lehrkraft bei geöffneten Fenstern ist sicherzustellen.

7. Regeln in der Pause

- Während der allgemeinen Pausen auf dem Pausenhof/Sportplatz besteht **keine Maskenpflicht**
- Es wird der Pausenhof genutzt. Dieser wird in **verschiedene Bereiche** aufgeteilt. Eine Gruppenmischung soll dadurch minimiert werden
- Bis auf Weiteres werden **keine Pausenspiele** eingesetzt
- Nach der Pause werden die Klassen nacheinander zurück ins Klassenzimmer geschickt. Auf eine Vermeidung von Stauungen in den Gängen/Treppen und Toiletten wird hierbei verstärkt geachtet.
- Während der Außenpausen muss das Klassenzimmer gelüftet werden

8. Regeln im Sportunterricht

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt
- **Eine Sportausübung (auch Schwimmen) findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt**
- Die **Sportausübung im Freien ist weiterhin zu bevorzugen**
- **Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Die Sportausübung ohne Körperkontakt soll nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch möglich.**



- **Vor und nach dem Sportunterricht** müssen die Kinder die Hände waschen
- Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich
- Bei Klassenwechsel bzw. vor/nach dem Sportunterricht muss die **Halle gelüftet** werden (Hallentür, Außentüre zum Pausenhof, Fenster in der Umkleide, Fenster der Halle, Fenster im Geräteraum öffnen)
- Die **Umkleidekabinen dürfen genutzt werden**. Es gelten die gleichen Hygienevorschriften wie für die Klassenzimmer
- Die Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht (auch mit MNB) auf der Homepage der Bayerischen Landesstellen für den Schulsport finden Beachtung (<http://www.laspo.de>)

9. Regeln für den Musikunterricht

- **Gesang:** das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist möglich, sofern **Masken** getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden
- Es ist nachdrücklich beim Singen auf einen **möglichst großen Abstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern zu achten
- **Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen**

10. Reinigung des Schulhauses

- **Tägliche Reinigung** der Klassenräume, Toiletten und Gänge
- **Tägliche Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen** (Türklinken, Lichtschalter, Treppenhändläufe, Tische usw.)

11. Versammlungen des Kollegiums

- Vollversammlungen des Kollegiums sind zulässig, sofern durchgängig Mindestabstand gehalten wird
- bei Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien soll bis auf Weiteres auf Videokonferenzen ausgewichen werden



12. Sonstige Veranstaltungen

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Es gelten die genannten Hygienevorschriften
- Sonstige Veranstaltungen (z.B. Wettbewerbe, Wanderungen, Unterrichtsgänge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – möglich. Findet die Veranstaltung in der Schule statt, gilt das vorliegende Hygienekonzept. Außerhalb des Schulgeländes müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden
- Schulgottesdienste sind zulässig, das Hygienekonzept der Kirche ist (zusätzlich zum vorliegenden schulischen Hygieneplan) zu beachten

13. Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände

- Für den Zugang von Erziehungsberechtigten zu z. B. Elternabenden, Elternsprechstunden oder sonstigen Beratungsangeboten sowie der Mitarbeit in schulischen Gremien bestehen derzeit weiterhin keine speziellen Zugangsbeschränkungen im Sinne von 3 G, 3 G plus oder 2 G.
- Beim Betreten des Schulgebäudes unterliegen aber auch Erziehungsberechtigte und sonstige schulfremde Personen der Maskenpflicht
- Es wird jedoch individuell geprüft, ob etwaige Kontakt auch digital bzw. telefonisch stattfinden können
- **Für Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z.B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte), wird die Vertretbarkeit sehr sorgfältig geprüft.**
- Für die Teilnahme externer Personen gelten insoweit die allgemeinen Zugangsregelungen der 14. BayIfSMV; für eine Teilnahme müssen externe Personen damit abhängig vom Infektionsgeschehen und den entsprechenden Regelungen der 14. BayIfSMV (grüne, gelbe oder rote Ampel) 3 G, 3 G plus oder 2 G erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen bleibt es bei den allgemeinen schulischen Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV (Testobliegenheit für nicht Geimpfte/nicht Getestete). Maskenpflicht besteht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.